



# Satzung

vom 27.März 1984

---

## Ehrenordnung

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der „Verein für Leibesübungen Berliner Lehrer e.V.“.  
Kurzfassung: VfL Berliner Lehrer e.V., wurde am 19.3.1950 durch Zusammenschluss der „Turnvereinigung Berliner Lehrer“ (gegründet am 8.5.1862) und des „Vereins für Leibesübungen der Berliner Lehrerschaft“ (gegründet im Februar 1925) gegründet.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nr.95 VR 1716 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.4 Das Geschäftsjahr geht vom 1.4. bis zum 31.3. des Folgejahres.

### § 2 Zweck

- 2.1 Der Verein seinen Mitgliedern Gelegenheit bieten, Sport der verschiedensten Art zu betreiben.
- 2.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.5 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz

## § 3 Gliederung

- 3.1 Für jede im Verein betriebene Sportart können im Bedarfsfall eigene, in der Kassenführung selbstständige/ unselbstständige Abteilungen eingerichtet werden.
- 3.2 Die Einrichtung einer selbstständigen Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 3.3 Diese Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für alle Bereiche gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.  
Die in der Kassenführung selbstständigen Abteilungen dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen der durch den letzten Kassenbericht nachgewiesenen Guthaben eingehen.
- 3.4 Die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen richtet sich nach den Bedürfnissen der betriebenen Sportart.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Lehr- oder Erzieherberuf tätig ist. Angehörige anderer Berufe und Jugendliche können mit Zustimmung des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen aufgenommen werden. Personen unter 18 Jahren gelten als Vereinsangehörige ohne Stimmrecht.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder die Abteilungsleitungen nach schriftlicher Anmeldung und Zahlung einer Aufnahmegebühr. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung kann nur im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsleitung erfolgen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.4 Der Austritt aus dem Verein oder einer Abteilung ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorsitzenden oder, bei selbstständigen Abteilungen, dem Abteilungsleiter mindestens einen Monat vor Geschäftsjahresende schriftlich angezeigt werden. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand oder die Abteilungsleitung.

- 4.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein vom Vorstand ausgeschlossen werden :
- wegen erheblicher oder vorsätzlicher Verletzung der Satzung oder von Vorstandsbeschlüssen,
  - wegen vereinschädigenden Verhalten,
  - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mindestens einem Jahr trotz Mahnung,
  - wegen unehrenhafter Handlungen.
- Eine bestehende Beitragsschuld muss getilgt werden.
- 4.6 Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4.7 Austritt und Ausschluss heben alle Rechte zum Vereinsvermögen auf. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.
- § 5 Beiträge und Aufnahmegebühren
- 5.1 Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31.März e.J. zu entrichten. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Mitglieder im Ruhestand und Passive kann ein ermäßigter Beitragssatz festgesetzt werden.
- 5.2 Abteilungen mit selbständiger Kassenführung entrichten pro Mitglied und Jahr einen Beitrag an die Hauptkasse. Er wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 30.9 e.J. an den Verein abzuführen.
- 5.3 Abteilungen mit selbständiger Kassenführung beschließen über ihre Beiträge in den Abteilungsversammlungen.
- 5.4 Die Höhe der Aufnahmegebühren wird in der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung bestimmt.
- 5.5 Selbstständige Abteilungen sind verpflichtet, dem 1.Vorsitzenden bis zum 15.2. e.J. den Abteilungskassenbericht mit dem Prüfvermerk des/der Kassenprüfer der Abteilung über das zurückliegende Geschäftsjahr vorzulegen.

## § 6 Organe des Vereins

### 6.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Jugendwart und dem Schriftwart. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Der 1.Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Die Zahl berufsfremder Vorstandsmitglieder darf 25 % nicht übersteigen. Das gilt nicht für Abteilungsleitungen.

### 6.2 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern zusammen. Er koordiniert die Arbeit innerhalb des Vereins und regelt übergeordnete Belange des Vereins.

Er kann Beschlüsse fassen.

### 6.3 Die Abteilungsleitungen

Die Abteilungsleitungen regeln die Aufgaben innerhalb ihrer Abteilung.

Sie beschließen selbstständig. §3 Abs. 3.3 ist zu beachten.

Der 1.Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes hat Sitz und Stimme bei allen Abteilungsversammlungen.

## 6.4 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft jährlich im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung ein. Er ist außerdem berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt. Die Versammlung ist innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Anträge können von jedem erwachsenen Mitglied und vom Vorstand eingebracht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 7 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den geraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart, in den ungeraden der 2. Vorsitzende und der Schriftwart. Abweichungen bei der Wahl der Abteilungsleitung sind möglich.

## § 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Die Prüfer dürfen anderen Organen des Vereins nicht angehören. Sie prüfen die Kasse, die Bücher und Belege des Vereins mindestens einmal jährlich. Von der Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 9 Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr drei Mitglieder in den Ehrenrat. Sie dürfen keine anderen Ehrenämter im Verein innehaben. Der Ehrenrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Er kann Verweise erteilen und Ausschlüsse beim Vorstand beantragen. Gegen die Beschlüsse des Ehrenrates ist der Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes aus § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung einer Abteilung fällt das Vermögen dem Verein zu.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 27. März 1984 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 3.2.1972.

Für den Vorstand

Willi Gehrke  
-1. Vorsitzender-

Hans-Joachim Lehmann  
-2. Vorsitzender-